

# IM FOKUS: Den Jugendschutz neu aufstellen – das neue Jugendschutzgesetz und seine Folgen



Anfang März wurde das Zweite Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes mit vielen neuen Regelungen nach einem jahrelangen Prozess durch den Deutschen Bundestag verabschiedet. Dies ist ein wichtiger Schritt, um den Kinder- und Jugendschutz an die Herausforderungen im Zeitalter digitaler Medien anzupassen. Zu begrüßen ist, dass das Recht von Kindern auf unbeschwerter Teilhabe in sicheren medialen Interaktionsräumen benannt wird, und dass junge Menschen einen festen Platz in dem Beirat der neu zugründenden Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz haben werden.

Als Ergebnis der Ausschussberatungen erfolgt die Benennung von Schutzziele im Gesetz deutlich differenzierter als ursprünglich geplant. Sowohl die bisher relevanten auf die medialen Inhalte bezogenen Risiken werden erstmals explizit im Gesetz benannt, aufgeführt werden auch Interaktionsrisiken, die Auswirkungen auf die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen haben können. Dass Eltern mit Deskriptoren deutliche Hinweise z. B. zu Chatfunktionen, Kostenfallen, Datenabfragen, Glücksspielelemente und Mechanismen zur exzessiven Nutzung etc. erhalten, ist neu im deutschen Jugendschutzrecht. Die Bedeutung solcher Deskriptoren wurden in den aktuellen Jugendschutz-Debatten immer wieder thematisiert und angeregt, die Aufnahme in das Gesetz stellt einen wichtigen Fortschritt dar.

In der Begründung zum Gesetz wird zurecht darauf verwiesen, dass ein Paradigmenwechsel im Kinder- und Jugendschutz notwendig ist, damit die Risikodimensionen der digitalen Interaktion auch im gesetzlich geregelten Jugendmedienschutz Berücksichtigung finden. So ist die Vereinheitlichung des Medienbegriffs für das JuSchG als Bundesgesetz mit Einbezug der Telemedien zu begrüßen. Die bisherige, manchmal antagonistisch anmutende föderale Aufteilung der Zuständigkeiten des Bundes für Trägermedien und der Länder für Telemedien beruhte ja auf dem Irrtum, dass das global strukturierte Internet analog zum Rundfunk föderal auf Ebene der Länder zu regeln sei. Mit diesem Gesetz kann nun die Hoffnung verbunden werden, dass die heftigen Diskussionen der Vergangenheit über Zuständigkeiten von Bund und Ländern im Bereich der Medienaufsicht zugunsten einer vernünftigen Regelung abgeschlossen werden. Mit der Benennung der Aufgaben von jugendschutz.net als dem gemeinsamen Kompetenzzentrum

von Bund und Ländern wird die gemeinsame Verantwortung in den Vordergrund gerückt, dies ist ausdrücklich zu begrüßen.

Die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz soll die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendmedienschutzes fördern und eine wichtige, auch koordinierende Funktion im System des Jugendmedienschutzes übernehmen. Sie soll u.a. »Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes durch die Förderung einer gemeinsamen Verantwortungsübernahme von Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zur Koordinierung einer Gesamtstrategie, die Nutzbarmachung und Weiterentwicklung der aus der Gesamtheit der Spruchpraxis der Prüfstelle abzuleitenden Erkenntnisse sowie einen regelmäßigen institutionellen Informationsaustausch« übernehmen (BT-Drucksache 618/20, S. 3). Der Austausch mit den anderen Jugendmedienschutz-Institutionen wird im Gesetz ausdrücklich erwähnt.

In der Praxis des Jugendmedienschutzes wird es darauf ankommen, dass die aufgeführten Schutzziele mit den in § 10b benannten Kontakt- und Kommunikationsrisiken umgesetzt werden. Die bisherige Praxis des Jugendmedienschutzes wird mit neuen Anforderungen konfrontiert. Der Einbezug von Interaktionsrisiken bedeutet, dass neue Kriterien in die Prüfpraxis der Freiwilligen Selbstkontrollen implementiert werden müssen, entsprechende Kriterien und Umsetzungsschritte müssen zügig entwickelt werden.

Weitere Anstrengungen sind aber notwendig, um den Jugendschutz in einer Welt der global angebotenen digitalen Medien effektiv umzusetzen. Dies sollte auch eine der Aufgaben für die neu einzurichtende Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz sein. Anzustreben wären vereinheitlichte Jugendschutz-Standards und -bestimmungen in Europa auf hohem Niveau. Dies wäre eine logische Konsequenz auf Basis der »Empfehlungen des Europarates zur Umsetzung von Kinderrechten in der digitalen Welt« (speziell Punkt 3.6 The right to protection an safety). Die europaweit geltende Datenschutz-Grundverordnung könnte hier ein Vorbild sein.

---

## Klaus Hinze

Vorstandsvorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft  
Kinder- und Jugendschutz e.V.